

Satzung
der Ortsgemeinde Kirchheim an der Weinstraße
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2026
(Hebesatzsatzung)

vom 29.04.2026

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kirchheim an der Weinstraße in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Kirchheim an der Weinstraße erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze ab 2026

Die Ortsgemeinde setzt die folgenden Hebesätze fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 355 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 420 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 26.11.2024 außer Kraft.

Kirchheim an der Weinstraße, den 29.04.2026
gez. Thomas Dhonau
Ortsbürgermeister